

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 156429	0351 81920	25.01.2023

Tagesbrief 257/23 vom 25.01.2023 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) – keine neue Arbeitsschutzregel**
- **Maskenpflicht wird auch im Fernverkehr ausgesetzt**

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) – keine neue Arbeitsschutzregel

Mit unserem SSG-Mitgliederrundschreiben, Ausgabe 21/22, haben wir Sie über die Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung informiert, die am 28. September 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist.

In § 1 Abs. 3 der Corona-ArbSchV wird auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel als zentrale technische Regel zur sachgerechten Umsetzung der Verordnung verwiesen. Die Konkretisierung dieser Arbeitsschutzregel sollte in Beratung durch das zuständige Gremium des Arbeitsstättenausschusses (ASTA), an dem auch die VKA beteiligt ist, vorgenommen werden. Eine frühere Fassung der SARS-CoV-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

2-Arbeitsschutzregel trat am 25. Mai 2022 außer Kraft. In der Erarbeitung einer Neufassung gelang es dem Gremium nicht, zu einer Einigung zu kommen. Das BMAS hat nunmehr erklärt, auf eine erneute Überarbeitung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu verzichten.

Dies bedeutet in der betrieblichen Praxis eine Entlastung. Die auch weiterhin geltende Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung betrieblicher Hygienekonzepte muss sich nicht an dem Katalog einer Arbeitsschutzregel, sondern verbindlich nur noch an § 2 Corona-ArbSchV und den Grundsätzen der Gefährdungsbeurteilung gem. §§ 4, 5 ArbSchG messen lassen.

Welche Maßnahmen des Infektionsschutzes – auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite – im Rahmen der jeweils spezifischen Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind und welche Maßnahmen sich aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre als hilfreich erwiesen haben, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in einer Handlungsempfehlung SARS-CoV-2, Stand: 15. November 2022 (**Anlage 1**), zusammengestellt.

Die Handlungsempfehlung gibt allgemeine Hinweise zu den Kategorien Gefährdungsbeurteilung, Auswahl von Schutzmaßnahmen und Schutzmaßnahmen bei der Arbeit.

Zur Beantwortung häufig gestellter Fragen im Zusammenhang mit der Corona-ArbSchV hat das BMAS einen FAQ-Katalog, Stand: 20. Dezember 2022 (**Anlage 2**), ausgearbeitet. Dabei geht der FAQ-Katalog über die Erstellung von Hygienekonzepten hinaus und beantwortet auch solche Fragen, die sich in der täglichen Betriebspraxis bei Anwendung ergeben können. Neben allgemeinen Fragen finden sich die Themen Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, betriebliche Testangebote, Masken, Impfungen, Überwachung und Homeoffice wieder.

Ansprechpartner/in SSG: Frau Leser / Herr Gruber

2. Maskenpflicht wird auch im Fernverkehr ausgesetzt

Wie mit [Tagesbrief 255/23](#) vom 11. Januar 2023 berichtet, wurde in Sachsen im Öffentlichen Nahverkehr die Maskenpflicht von einer dringenden Empfehlung abgelöst. Für Regelungen im Fernverkehr ist der Bund zuständig. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in Fernzügen ist daher direkt im Infektionsschutzgesetz des Bundes in § 28b Abs. 1 geregelt. Nunmehr hat [der Bundesgesundheitsminister angekündigt](#), die Maskenpflicht auch in den Zügen des Fernverkehrs zum 2. Februar 2023 auszusetzen.

Damit besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht zum Tragen einer Maske in Sachsen ab diesem Zeitpunkt nur noch in Gesundheits-, Sozial- und Pflegeeinrichtungen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen

1. BAuA Handlungsempfehlungen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, Stand 15.11.2022
2. FAQ Fragen und Antworten zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, BMAS, Stand 20.12.2022